KISS AKADEMIE

JURISTISCHES REPETITORIUM

5. Kurseinheit
Schuldrecht AT 2

5. Kurseinheit
SR AT 2

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Wiederholungsfall:

Mit notariellem Vertrag übertrug E seinem Sohn A unter Vorwegnahme der späteren Erbfolge ein Hausgrundstück im Wert von 400.000 €. In dem Übertragungsvertrag verpflichtete sich A, seinem Bruder B 200.000 € als Wertausgleich zu zahlen. Nachdem A als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen worden war und die 200.000 € an B gezahlt hatte, wurde E pflegebedürftig und musste deshalb in ein Pflegeheim übersiedeln. Da er nicht in der Lage war, die Pflegekosten aus eigenen Einkünften vollständig zu bezahlen, nahm er den B auf Zahlung des Unterschiedsbetrages i.H.v. 2.000 € pro Monat in Anspruch.

1. Muss B zahlen?
2. Kann B sich ggfs. von A etwas wiederholen?

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Zu 1) E gegen B auf Zahlung von 2.000 € pro Monat aus § 528 Abs. 1

I. Voraussetzungen

1. Schenkung (+) (über VzD)
2. Vollzogen (+)
3. Verarmung des Schenkers (+)

II. Rechtsfolge

→ Herausgabe des Geschenks nach §§ 812 ff

→ Aber Abwendungsmöglichkeit nach § 528 Abs. 1 S. 2

Ergebnis: E kann von B die Zahlung von 2.000 € pro Monat aus § 528 Abs. 1 verlangen.

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Zu 2) B gegen A auf Zahlung aus A. § 426 Abs. 1

I. Voraussetzungen

1. Gesamtschuld (§§ 421 ff)
   - Schulden mehrere (+) (auch A dem E aus § 528 Abs. 1)
   - Eine Leistung (+)
   - Das Ganze, aber nur einmal (+)
   - Gleichstufigkeit
     → Fraglich wegen § 528 Abs. 2
     → Hier Gleichstufigkeit (+), weil Schenkungen gleichzeitig

II. Rechtsfolge

Zahlungsanspruch iHv 1.000 € pro Monat (+)

B. § 426 Abs. 2 (+) iHv 1.000 € pro Monat

(Wenn B bereits an E gezahlt hat)

<u>Abwandlung:</u>

E wendet sich nicht an A oder B, sondern an den Sozialhilfeträger. Kann der Sozialhilfeträger nach Zahlung bei A oder B Rückgriff nehmen aus § 426?

(-), der Sozialhilfeträger und A und B sind mangels Gleichstufigkeit keine Gesamtschuldner; allerdings ist ein Rückgriff nach § 93 SGB XII möglich

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Ausgleich bei Ausfall eines Gesamtschuldners

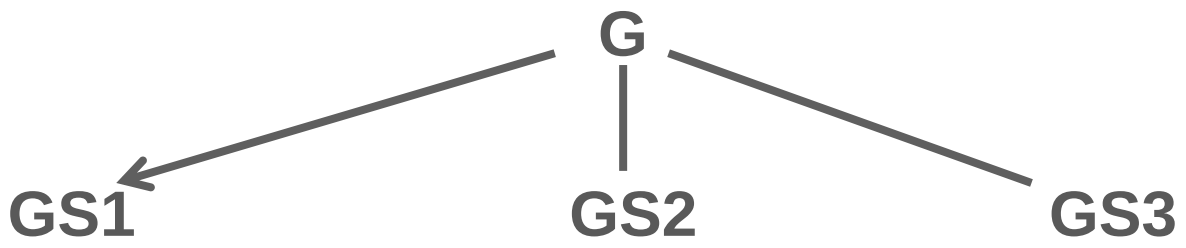

Anteil:	¼	¼	½

G nimmt nur den GS1 in Anspruch. Wie viel kann GS1 von GS3 erhalten, wenn GS2 unauffindbar oder insolvent ist?

GS1 kann von GS3 zwei Drittel ersetzt verlangen, weil der Ausfall des GS2 nach den Haftungsquoten zwischen GS1 und GS3 aufgeteilt wird

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

<u>Fall 5:</u>

K gegen B auf Zahlung der Krankenhauskosten iHv 4.720 €

I. §§ 280 Abs. 1 S. 1, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 BGB

(-), da kein vertragsähnliches Verhältnis zwischen K und B

II. § 823 Abs. 1 BGB

1. Haftungsbegründender Tatbestand

a) Rechtsgutsverletzung

(+), Körper / Gesundheit

b) Verhalten

Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht

aa) Verkehrssicherungspflicht

(+), aus Verkehrseröffnung des Spielplatzes

bb) Verletzung dieser VSP

(+), erkennbar aus der DIN-Norm 7926

c) Haftungsbegründende Kausalität

(+), Gesundheitsschädigung ist der B zurechenbar

d) Rechtswidrigkeit (+)

e) Verschulden (+), fahrlässig

2. Haftungsausfüllender Tatbestand

a) Schaden

aa) Krankenhauskosten iHv 4720 €

(+), obwohl die Eltern als Sorgeberechtigte zahlungspflichtig sind

(Wertung des § 843 Abs. 4 BGB)

bb) Abzüglich der Kostenersparnis iHv 360 €

(+) (auch hier ist auf die Eltern abzustellen)

=> Schaden iHv 4360 € (+)

b) Ersatzfähigkeit (+), § 249 Abs. 2 S. 1 BGB

c) Haftungsausfüllende Kausalität (+)

d) Mitverschulden

aa) Eigenes Mitverschulden des K

(-), vgl. Rechtsgedanken von § 828 Abs. 1 BGB

bb) Mitverschulden des V über §§ 254 Abs. 2 S. 2, 278 BGB

(-), zwar ist § 254 Abs. 2 S. 2 BGB wie ein selbständiger Abs. 3 zu lesen, aber nach hM stellt er eine RG-verweisung dar und kein SV K-B

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Exkurs: Gestörte Gesamtschuld

Unter einer gestörten Gesamtschuld ist eine Konstellation zu verstehen, bei welcher eigentlich mehrere Personen dem Gläubiger als Gesamtschuldner haften, aber für einen oder einen Teil dieser Personen ein Haftungsprivileg besteht, aufgrund dessen diese Personen gegenüber dem Gläubiger nicht haften.

Es entsteht so ein Konfliktfall, dessen Lösung sehr umstritten ist.

Es gibt drei Lösungsansätze:

1) Lösung zu Lasten des nichtprivilegierten Schädigers

Volle Haftung des nichtprivilegierten Schädigers und keinen Ausgleich zwischen den Schädigern, weil keine Gesamtschuld vorliegt

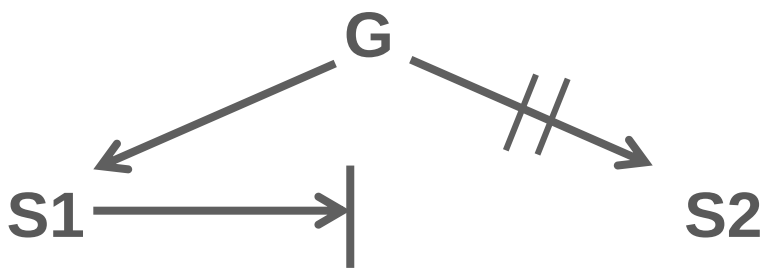

Kritik:

- Bei einem vertraglichen Haftungsprivileg, wäre es ein unzulässiger Vertrag zu Lasten Dritter

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

2) Lösung zu Lasten des privilegierten Schädigers

Volle Haftung des nichtprivilegierten Schädigers, aber Ausgleich zwischen den Schädigern, als ob es kein Haftungsprivileg gäbe

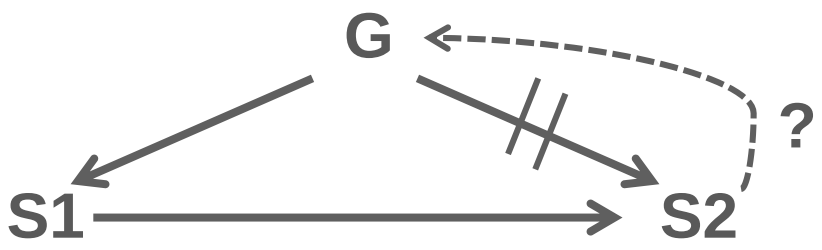

Kritik:

- Haftungsprivileg wäre faktisch entwertet
- Privilegierter Schädiger stünde schlechter, als wenn er den gesamten Schaden allein verursacht hätte
- U.U. unnötiger Regresskreisel

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

3) Lösung zu Lasten des Geschädigten

Der Anspruch des Geschädigten gegen den nicht privilegierten Schädiger wird gleich um den Anteil des privilegierten Schädigers gekürzt

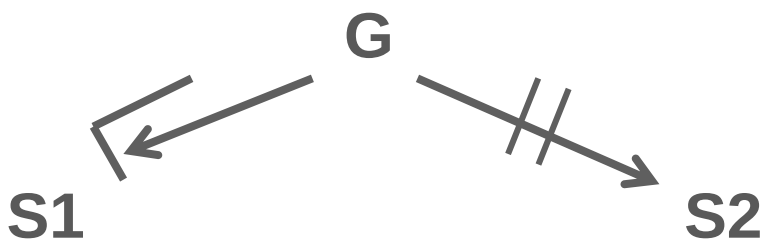

Kritik:

- Prozessual schwierig, wenn G nur S1 verklagt
- (U.U. unbillig; vgl. Fall 5)

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Was wird bisher vertreten:

	Bei allg. gesetzl. Haftungspriv.	Bei vertragl. Haftungspriv.	Bei „eigenüblicher Sorgfalt“
H.L.	**3**	**3**	**3**
BGH	**3**	**2**	**1**

(Beispiel: §§ 104, 105 SGB VII)

(Beispiel: 1664 BGB)

cc) § 254 BGB analog bei gestörtem Gesamtschuldnerausgleich

(1) Haftung des V

(-), da V im Rahmen der eigenüblichen Sorgfalt agiert hat und nicht grob fahrlässig handelte, §§ 1664 Abs. 1, 277 BGB

(2) Deshalb Kürzung des Anspruchs des K?

(-), - es liegt hier bereits keine Gesamtschuld vor, weil es für die Haftung des V am Verschulden fehlt

- widersprüchlich, da bei grob fahrlässigem Verhalten des V die B voll haften würde; warum soll B privilegiert sein, wenn V nur leicht fahrlässig handelt

=> § 254 BGB analog (-)

Ergebnis: K kann von B Zahlung der Krankenhauskosten iHV 4360 € verlangen.

KISS AKADEMIE

JURISTISCHES REPETITORIUM

Ende